Allgemeine Reisebedingungen

Sehr geehrte Kunden,
die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und der Deutsches Rotes Kreuz – Reisen für Senioren Baden – Württemberg gGmbH, nachfolgend „DRK-Reisen gGmbH“ abgekürzt, des bei Vertragsschluss ab 01.07.2018 zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus.
Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des Kunden, Angaben zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Behinderungen und zur Pflegebedürftigkeit

1.1. Für alle Buchungswege gilt:

a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde der DRK-Reisen gGmbH den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. Grundlage des Angebots von DRK-Reisen gGmbH und der Buchung des Kunden sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von DRK-Reisen gGmbH für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
b) Reisevermittler, insbesondere Kreisverbände und Ortsvereine der DRK-Reisen gGmbH und Buchungsstellen sind von DRK-Reisen gGmbH nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages abändern, über die Reiseausschreibung bzw. die vertraglich von DRK-Reisen gGmbH zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen.
c) Orts- und Hotelprospekte sowie Internetausschreibungen, die nicht von DRK-Reisen gGmbH herausgegeben werden, sind für die DRK-Reisen gGmbH und die Leistungspflicht von DRK-Reisen gGmbH nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Inhalt der Leistungspflicht von DRK-Reisen gGmbH gemacht wurden.
d) Die von DRK-Reisen gGmbH gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.
e) Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2. Für die Buchung, die schriftlich, per Telefax oder durch elektronische Übermittlung des Buchungsformulars der DRK-Reisen gGmbH erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung bietet der Kunde DRK-Reisen gGmbH den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.
b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch DRK-Reisen gGmbH zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird DRK-Reisen gGmbH dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraums zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3. DRK-Reisen gGmbH weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 4). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

2. Bezahlung

2.1. DRK-Reisen gGmbH und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 4 Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 7 genannten Grund abgesagt werden kann.

2.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl DRK-Reisen gGmbH zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist DRK-Reisen gGmbH berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4 zu belasten.

3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von DRK-Reisen gGmbH nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind DRK-Reisen gGmbH vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. DRK-Reisen gGmbH ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch

Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von DRK-Reisen gGmbH gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von DRK-Reisen gGmbH gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber DRK-Reisen gGmbH den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte DRK-Reisen gGmbH für die Durchführung der geänderten Reise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

4.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber DRK-Reisen gGmbH unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

4.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt der Kunde die Reise nicht an, so verliert DRK-Reisen gGmbH den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann DRK-Reisen gGmbH eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von DRK-Reisen gGmbH zu vertreten ist. DRK-Reisen gGmbH kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von DRK-Reisen gGmbH unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

4.3. DRK-Reisen gGmbH hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet: Eigenanreise; Bus- und Bahnanreise
bis zum 30. Tag vor Reisbeginn 20 %
ab dem 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn 30 %
ab dem 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn 45 %
ab dem 14. bis 07. Tag vor Reisebeginn 60 %
ab dem 6. bis 01. Tag vor Reisebeginn 80 %
am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90 % des Reisepreises, sofern es sich nicht um eine auf Seite 56 genannte Reise handelt. Für diese gelten jeweils die dort aufgeführten Stornostaffeln.

4.4. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, DRK-Reisen gGmbH nachzuweisen, dass DRK-Reisen gGmbH überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von DRK-Reisen gGmbH geforderte Entschädigungspauschale.

4.5. DRK-Reisen gGmbH behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit DRK-Reisen gGmbH nachweist, dass DRK-Reisen gGmbH wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist DRK-Reisen gGmbH verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

4.6. Ist DRK-Reisen gGmbH infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat DRK-Reisen gGmbH unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

4.7. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB von DRK-Reisen gGmbH durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie DRK-Reisen gGmbH 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

4.8. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

5. Umbuchungen

5.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil DRK-Reisen gGmbH keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann DRK-Reisen gGmbH bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt vom Kunden pro von der Umbuchung betroffenen Reisenden erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt jeweils bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der zweiten Stornostaffel der jeweiligen Reiseart gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 4 € 30 pro betroffenen Reisenden.

5.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 4 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistung
Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung DRK-Reisen gGmbH bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. DRK-Reisen gGmbH wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

7. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

7.1. DRK-Reisen gGmbH kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:
a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von DRK-Reisen gGmbH beim Kunden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.
b) DRK-Reisen gGmbH hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.
c) DRK-Reisen gGmbH ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
d) Ein Rücktritt von DRK-Reisen gGmbH später als 4 Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.

7.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 5.6 gilt entsprechend.

8. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen, Aufwendungsersatzansprüche beim Auftreten besonderer Pflegebedürftigkeit

8.1. Die DRK-Reisen gGmbH kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von DRK-Reisen gGmbH beruht. Im Falle einer Kündigung des Reisevertrages nach Reisebeginn kann die DRK-Reisen gGmbH auf Kosten des Kunden einen Rücktransport im medizinisch oder pflegetechnisch notwendigen und angemessenen Umfang veranlassen.

8.2. Kündigt DRK-Reisen gGmbH, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; DRK-Reisen gGmbH muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die DRK-Reisen gGmbH aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

8.3. Tritt während der Reise ein besonderer Pflege- oder Betreuungsbedarf auf, welcher für den Kunden objektiv erkennbar war und dennoch der DRK-Reisen gGmbH vor Reiseantritt nicht mitgeteilt wurde, so ist es dieser vorbehalten, die Kosten für erforderliche besondere Maßnahmen aufgrund des Pflegebedarfs zu verlangen. Ein Anspruch auf Pflegeleistungen ohne ausdrückliche vorherige Vereinbarung ist hiermit nicht verbunden.

8.4. War der besondere Pflege- oder Betreuungsbedarf für den Kunden nicht vorhersehbar und ist dieser ohne dessen Verschulden eingetreten, so kann DRK-Reisen gGmbH Aufwendungsersatz nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag für die entsprechenden durchgeführten Maßnahmen vom Kunden verlangen.

8.5. In den Fällen der Ziffer 8.4 und 8.5 bleibt es dem Kunden ausdrücklich vorbehalten DRK-Reisen gGmbH nachzuweisen, dass DRK-Reisen gGmbH keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind oder die Verletzung von Obhuts-, Organisations- oder Sorgfaltspflichten von DRK-Reisen gGmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen, ursächlich für den erhöhten Pflegebedarf waren.

9. Obliegenheiten des Kunden/Reisenden

9.1. Reiseunterlagen
Der Kunde hat DRK-Reisen gGmbH oder seinen Reisevermittler, über den der Kunde die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn der Kunde die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von DRK-Reisen gGmbH mitgeteilten Frist erhält.

9.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen
a) Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.
b) Soweit DRK-Reisen gGmbH infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.
c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von DRK-Reisen gGmbH vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von DRK-Reisen gGmbH vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel an DRK-Reisen gGmbH unter der mitgeteilten Kontaktstelle von DRK-Reisen gGmbH zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von DRK-Reisen gGmbH bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.
d) Der Vertreter von DRK-Reisen gGmbH ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

9.3. Fristsetzung vor Kündigung
Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat der Kunde DRK-Reisen gGmbH zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von DRK-Reisen gGmbH verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

9.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen
a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und –verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und DRK-Reisen gGmbH können die Erstattungen aufgrund internationaler

Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.
b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich DRK-Reisen gGmbH, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen.
Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

10. Besondere Obliegenheiten des Kunden in gesundheitlichen Belangen, Übermittlung des Fragebogens

10.1. Es obliegt grundsätzlich dem Kunden selbst, vor Buchung der Reise, insbesondere durch die Inanspruchnahme allgemeiner ärztlicher und insbesondere reisemedizinischer Beratung, abzuklären, ob die Teilnahme an der Reise, die Benutzung der vorgesehenen Transportmittel sowie der Unterkunft, für ihn unter Berücksichtigung seiner individuellen gesundheitlichen Verhältnisse, insbesondere bestehender Gesundheitsbeschädigungen oder Mobilitätsbeschränkungen, möglich ist.

10.2. Ohne ausdrückliche vorherige Vereinbarungen schuldet die DRK-Reisen gGmbH keine spezielle Beratung des Kunden zu den Umständen nach 10.1.

10.3. Sämtliche Reisen, Transportmittel und Unterkünfte sind behindertengerecht nur dann, wenn dies in der Reiseausschreibung oder anderweitig ausdrücklich angegeben oder auf konkrete Nachfrage des Kunden zugesichert ist.

10.4. Ist ein Teilnehmer pflegebedürftig, obliegt es ihm, sicherzustellen, dass eine weitere Person an der Reise teilnimmt, die die erforderlichen Pflegeleistungen über die gesamte Reise hinweg ohne weitere Unterstützung übernimmt. Die DRK-Reisen gGmbH schuldet diesbezüglich ohne ausdrückliche vorherige Vereinbarung keinerlei Pflege- und Unterstützungsleistungen.

11. Beschränkung der Haftung

11.1. Die vertragliche Haftung von DRK-Reisen gGmbH für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

11.2. DRK-Reisen gGmbH haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von DRK-Reisen gGmbH sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

11.3. DRK-Reisen gGmbH haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von DRK-Reisen gGmbH ursächlich geworden ist.

12. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber DRK-Reisen gGmbH geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Die in § 651 i Abs. (3) BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

13. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

13.1. DRK-Reisen gGmbH informiert den Kunden bei Buchung entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

13.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist DRK-Reisen gGmbH verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald DRK-Reisen gGmbH weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird DRK-Reisen gGmbH den Kunden informieren.

13.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird DRK-Reisen gGmbH den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

13.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist auf den Internet-Seiten von DRK-Reisen gGmbH oder direkt über https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm abrufbar und in den Geschäftsräumen von DRK-Reisen gGmbH einzusehen.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

14.1. DRK-Reisen gGmbH wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

14.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfun-gen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn DRK-Reisen gGmbH nicht, unzureichend oder falsch infor-miert hat.

Allgemeine Reisebedingungen

14.3. DRK-Reisen gGmbH haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde DRK-Reisen gGmbH mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass DRK-Reisen gGmbH eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

15. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

15.1. DRK-Reisen gGmbH weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass DRK-Reisen gGmbH nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für DRK-Reisen gGmbH verpflichtend würde, informiert DRK-Reisen gGmbH die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. DRK-Reisen gGmbH weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform https://ec.europa.eu/consumers/odr/ hin.

15.2. Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und DRK-Reisen gGmbH die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können DRK-Reisen gGmbH ausschließlich am Sitz von DRK-Reisen gGmbH verklagen.

15.3. Für Klagen von DRK-Reisen gGmbH gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von DRK-Reisen gGmbH vereinbart.

© Urheberrechtlich geschützt: Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2018 – 2019

Reiseveranstalter ist:
DRK-Reisen für Senioren Baden-Württemberg gGmbH
Badstraße 39-41, 70372 Stuttgart
Vereinsregister-Nr.: 747847 beim AG Stuttgart
Vorsitzende der Gesellschafterversammlung: Barbara Bosch
Geschäftsführung: Hans Heinz, Markus Kaufmann
Tel. (07 11) 55 05-1 50
Fax (07 11) 55 05-1 39
E-Mail: seniorenreisen@drk-bw.de
www.drk-seniorenreise.de

Deutsches Rotes Kreuz

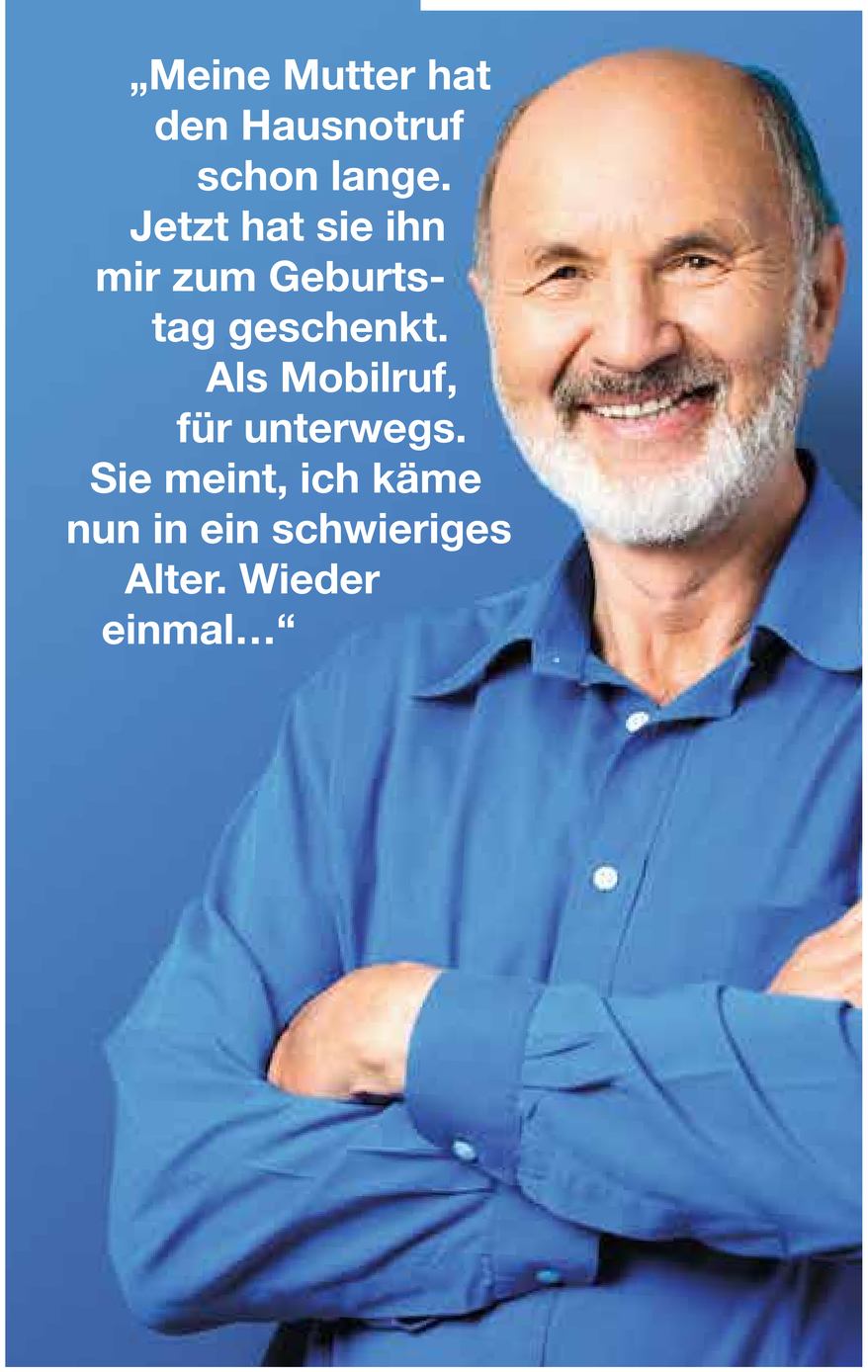

Älter, bunter, sicherer.

Es gibt noch Trends, die Freude machen.

Hausnotruf. Lange gut leben.
Infos kostenfrei: 08000 365 000
www.hausnotruf-bw.de